

Kundeninformation

08 / 2021

Liebe Kundinnen und Kunden,

zu aktuellen Anlässen erhalten Sie von mir eine kostenlose Kundeninformation. Heute erfahren Sie, was sich durch die Pflegereform vom 25.06.2021 ab dem 01.01.2022 für Sie ändern wird.

Die Pflegereform ist zwar nur ein „Reförmchen“, aber die Änderungen sollten Sie trotzdem kennen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Gewinnen neuer Erkenntnisse.

Ihre



Keine Erhöhung des Pflegegeldes, des Entlastungsbetrages und des Budgets für die Tagespflege.

Erhöhung der Pflegesachleistungen

Die Pflegesachleistungen dienen zur Finanzierung der Hilfen durch einen Pflegedienst. Infrage kommen hier Leistungen im Bereich der Körperpflege, zur Unterstützung bei der Mobilität und der Ernährung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung. Die Höhe der Pflegesachleistungen richtet sich nach dem Pflegegrad. Die Leistungen werden – wie in der Übersicht dargestellt – ab nächstem Jahr um 5 % erhöht.

Übersicht: Erhöhung der Pflegesachleistungen ab 01.01.2022		
	2021	2022
Pflegegrad 1	125 €*	125 €*
Pflegegrad 2	689 €	724 €
Pflegegrad 3	1.298 €	1.363 €
Pflegegrad 4	1.612 €	1.693 €
Pflegegrad 5	1.995 €	2.095 €

Hinweis: Das Pflegegeld und der Zuschuss zur Tagespflege werden leider nicht erhöht.

Erhöhung des Kurzzeitpflegebudgets

Wenn Ihr Angehöriger aufgrund von Urlaub oder aus anderen Gründen in die Kurzzeitpflege möchte oder muss, steht ihm im Jahr ein Zuschuss der Pflegekasse zu den pflegebedingten Aufwendungen von bis zu 1.612,00 € zu. Dieser Betrag erhöht sich **ab 2022 auf bis zu 1.774,00 € pro Jahr**.

Der Zuschuss für die Kurzzeitpflege kann weiterhin mit den Mitteln aus der Verhinderungspflege aufgestockt werden. Allerdings bleibt es bei der Verhinderungspflege bei einer Erstattung der Pflegekasse von bis zu 1.612,00 € jährlich.

Das heißt für die Kurzzeitpflege stehen Ihnen dann in Kombination mit der Verhinderungspflege **maximal 3.386,00 €** pro Jahr zur Verfügung.

Neuerung bei den Hilfsmitteln

Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel, wie etwa ein Pflegebett, können ab dem 01.01.2022 nicht mehr nur vom Arzt, sondern auch von einer Pflegefachkraft empfohlen werden. Diese Empfehlung ersetzt dann die Verordnung des Arztes. Das heißt, Pflegefachkräfte erhalten eine Verordnungskompetenz für (Pflege-)Hilfsmittel. Dies sind zum einen Fachkräfte von Pflegediensten. Zum anderen auch Pflegefachkräfte, die bei Pflegegeldbezug den verpflichtenden Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI durchführen.

Diese schriftliche Empfehlung der Fachkraft reichen Sie dann zusammen mit einem formlosen Antrag bei der Pflegekasse ein. Diese Neuerung wird bei der Beschaffung von Pflegehilfsmitteln eine erhebliche Erleichterung für Sie sein.



Eine Erhöhung des Betrages für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel scheint nicht geplant zu sein.

Entbürokratisierung bei Entlastungsbetrag

Wenn Sie die ungenutzten Pflegesachleistungen in Entlastungsleistungen umwandeln möchten, müssen Sie aktuell einen gesonderten Antrag stellen. Ab Januar 2022 wird dies nicht mehr erforderlich sein. Die Pflegekasse wird dann den Pflegesachleistungsbetrag automatisch umwandeln, wenn die von Ihnen eingereichte Rechnung die zur Verfügung stehenden Entlastungsleistungen übersteigt. Natürlich geht das nur, wenn noch Pflegesachleistungen zur Verfügung stehen.

Das heißt, wenn Sie die Entlastungsleistungen regelmäßig nutzen, haben Sie monatlich 125,00 € zur Verfügung. Reichen Sie ab 2022 z. B. eine Rechnung über 200,00 € ein, wird die Pflegekasse automatisch prüfen, ob der Pflegesachleistungsbetrag umgewandelt werden kann und die Rechnung entsprechend erstatten.

Hinweis: Ab Januar heißt's Aufpassen. Wenn Sie keine Umwandlung der Pflegesachleistungen in Entlastungsleistungen wünschen, sollten Sie darauf achten, dass der Rechnungsbetrag die zur Verfügung stehenden Entlastungsleistungen nicht übersteigt. Alternativ können Sie die Kasse mit Einreichen der Rechnung informieren, dass Sie auf die Umwandlung verzichten.

Verhinderungspflege wird nicht erhöht

Der Erstattungsbetrag für die Verhinderungspflege bei den Pflegegraden 2 bis 5 wird im Rahmen der Pflegereform nicht erhöht. Viele Pflegebedürftige nutzen aber keine Kurzzeitpflege und stocken mit der ungenutzten Kurzzeitpflege den Betrag für die Verhinderungspflege auf. Denn die 50 % der Kurzzeitpflege können weiterhin für die Verhinderungspflege eingesetzt werden. Das heißt für Sie, die Verhinderungspflege erhöht sich zwar nicht, aber der Anteil der Kurzzeitpflege erhöht sich. Aktuell können 806,00 € der Kurzzeitpflege in Verhinderungspflege umgewandelt werden. Dieser Betrag erhöht sich ab Januar 2022 auf 887,00 €.

Insofern können Sie die Verhinderungspflege von derzeit maximal 2.418,00 € pro Jahr auf **2.499,00 € pro Jahr** erhöhen.

Kostendämpfung im Pflegeheim

Pflegebedürftige im Pflegeheim müssen zu den pflegebedingten Aufwendungen einen für jedes Heim einheitlichen Eigenanteil zu den pflegebedingten Aufwendungen zahlen. Ab 2022 wird dieser Eigenanteil in Anlehnung an die Verweildauer im Heim wie in der Übersicht dargestellt abgesenkt.

Übersicht: Begrenzung des pflegebedingten Eigenanteils	
Verweildauer im Heim	Prozentuale Absenkung
erste 12 Monate	5 %
ab 13. Monat – 24. Monat	25 %
ab 25. Monat – 36. Monat	45 %
ab dem 37. Monat	70 %

Beispiel: Bei der Absenkung eines Eigenanteils von 700 € muss im 1. Jahr ein Eigeneanteil von 665 € gezahlt werden, im 2. Jahr 525 €, im 3. Jahr 385 € und ab dem 4. Jahr 210 €.

Eine halbherzige Kostendämpfung, wenn man bedenkt, dass ein Großteil der Pflegebedürftigen bereits im ersten Jahr nach ihrem Heimeinzug sterben.